

SATZUNG

des rechtskräftigen "Vereins der Togofreunde"

§ 1

Name und Sitz

N

Der Verein hat den Namen " Verein der Togofreunde".

Sein Sitz ist Jockgrim.

Der Verein unterhält eine Koordinationsstelle in Pirmasens.

Der Verein wird ins Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen. Er führt nach der Eintragung den Zusatz: Eingetragener Verein, in der Kurzform " e. V.".

§2

Vereinszweck

V

1. Zweck des Vereins ist es, Projekte in Togo zu fördern, finanziell zu unterstützen und einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein veranstaltet Aktionen (Basare, Vorträge, Informationsstände etc.) zum Erlangen von finanziellen Mitteln und zur Werbung für die Ziele des Vereins. Diese Mittel sowie Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Förderung von Projekten in Togo, verwendet werden. In Ausnahmefällen können nach Beschluß des Vorstandes andere karitative und humanitäre Projekte unterstützt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und arbeiten ehrenamtlich.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen (Ehrenamtszuschale).**

6. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§3

Mitgliedschaft

1. Jede Person, die sich mit den Zwecken des Vereins solidarisieren möchte, kann Mitglied im "Verein der Togofreunde" werden. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift der Beitrittserklärung erworben. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei satzungswidrigem Verhalten bleibt es dem Vorstand überlassen, ein Mitglied auszuschliessen.
2. Mitglied im Verein können auch Institutionen wie Schulen, Behörden oder Betriebe werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Den Mitgliedern bleibt es überlassen, Geld und Sachen zu spenden.

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Koordinationsstellenleiter in Pirmasens, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu 7 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung; rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so berufen die Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.

§ 5

Vertretung

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

§6

A

ufgaben des Vorstandes

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins auf, vollzieht Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§7

G

eschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Beschlußfassung zustande, wird eine erneute Vorstandssitzung einberufen, bei der dann Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden können.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Er ist ehrenamtlich tätig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewähren.

§8

M

itgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.

A

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand zu wählen,
- die Satzung zu ändern,
- den Verein aufzulösen.

2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. In jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist vom Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

A

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder für Hilfsprojekte in der dritten Welt verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 08.04. und 13.04.1996 erstellt.

Dr. Samuel-K. Husunu Harald Groß Emil Hemmer
Jockgrim, den 13.04.96

Bei der Gründung des oben genannten Vereins am 13.04.96 sind 28 Personen anwesend.

